



**Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien des VDWS e.V.
über die Vergabe von Befähigungsnachweisen
Sportart Windsurfing**

Teil: A

**Windsurfing-Grundschein
International Basic Licence Windsurfing**

vom 10. April 1983

Teil: B

**Windsurfing-Grundschein „Junior“
International Basic Licence Windsurfing Junior**

vom 1. Januar 1992

Mit Änderungen vom 15.4.2014

Teil A

Windsurfing-Grundschein International Basic Licence Windsurfing

§ 1 Windsurfing-Grundschein

Der Verband Deutscher Wassersport Schulen e.V. (VDWS) erteilt durch seine angeschlossenen und von ihm anerkannten Windsurfingschulen Windsurfing-Grundscheine, die als Befähigungsnachweis zur Führung von Windsurfboards dienen. Alle vom VDWS anerkannten Wassersportschulen müssen sicherstellen, dass jeweils nach der neuesten Fassung der Grundscheinvorschrift verfahren wird.

§ 2 Geltungsbereich

Der Grundschein gilt als Befähigungsnachweis mit internationalem Charakter, der die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bescheinigt. Bezüglich der Revierauswahl muss dafür gesorgt werden, dass dieses von der Lage und der Art für das Windsurfen geeignet ist, insbesondere sind die revierspezifischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und Einschränkungen zu beachten.

§ 3 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung zum Windsurfing-Grundschein umfasst - je nach Vorkenntnissen - 12 bis 14 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis.

§ 4 Zulassung

Die Prüfung zum Windsurfing-Grundschein kann nach Vollendung des 12. Lebensjahres abgelegt werden.

§ 5 Prüfungskommission

Die VDWS-Ausbildungs- und Prüfungslizenz berechtigt dazu, in einer anerkannten VDWS-Mitgliederschule Windsurfingkurse durchzuführen und Prüfungen zum Windsurfing-Grundschein abzunehmen. Für die Abnahme von Prüfungen wird vom Schulleiter ein Prüfer eingesetzt. Der Prüfer hat Zeitpunkt und Ort für die Prüfung zu bestimmen und rechtzeitig bekannt zu geben. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

§ 6 Prüfungsdurchführung

Für den Windsurfing-Grundschein ist eine praktische und eine theoretische Prüfung vorgeschrieben. Teile der praktischen Prüfung (z.B. Auf- und Abrigger, Knoten) können kursbegleitend während des Unterrichts abgeprüft werden.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung soll auf einem geeigneten Windsurfboard mit Schwert bei Wind bis 3 Beaufort durchgeführt werden. Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die geforderten Übungen und Manöver sicher, deutlich und entschlossen durchgeführt wurden. Dazu gehört auch, dass der Prüfling bei normalen Wind- und Wellenbedingungen wieder zu seinem Ausgangspunkt zurückkehrt.

Theoretische Prüfung

Für die theoretische Prüfung muss ein Fragebogen ausgefüllt werden. Die mögliche Gesamt- und Mindestpunktzahl ist auf dem Fragebogen angegeben. Ist das Prüfungsergebnis im unteren Grenzbereich, kann eine mündliche Ergänzungsprüfung anhand vergleichbarer Fragen aus den anderen Fragebögen durchgeführt werden. Eine Wiederholung der Prüfung ist nach angemessener Lernzeit möglich.

§ 7 Prüfungsinhalte

Praktische Prüfung

Auf- und Abgriggen, Riggauflholen und Anfahren, Grundstellung, Brett ausrichten, Steuern und Surfen der verschiedenen Kurse mit richtiger Segelstellung, Wende, Notstopp, Kreuzen nach Luv, Verhalten in besonderen Situationen.

Theoretische Prüfung

Materialkunde, allgemeine Gesetzeskunde, maßgebende schiffahrtspolizeiliche Vorschriften, örtliche Sondervorschriften, Segeltheorie vor allem Segelstellung und Wirkungsweisen des Windes und der Segelkraft, Sicherheit, Verhalten in Natur und Umwelt, Knoten und ihre Anwendung, Verhalten bei Notfällen und schlechtem Wetter, Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsausrüstungen.

§ 8 Prüfungsergebnis

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift mit den einzelnen Bewertungen zu fertigen und vom Prüfer zu unterschreiben. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Wiederholung der Prüfung ist sowohl für den theoretischen als auch für den praktischen Teil einzeln zulässig. Die Prüfungsunterlagen sind von der Wassersportschule aufzubewahren.

§ 9 Erteilung des Grundscheins

Zuständig für die Erteilung des Grundscheins ist die Wassersportschule, vor deren Prüfungskommission der Surfscheinbewerber die Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Zur Erteilung der Grundscheine dürfen nur die verbandseinheitlichen Grundscheinvordrucke des VDWS verwendet werden. Der Windsurfing-Grundschein ist vom Prüfer zu unterschreiben und vom Leiter der Wassersportschule mit dem Schulstempel abzustempeln.

§ 10 Mitwirkung des VDWS bei Prüfungen

Der VDWS kann zu jeder Zeit an den Prüfungen durch Vorstands- bzw. Lehrteammitglieder oder Beauftragte teilnehmen. Die Teilnahme bedarf keiner vorherigen Anmeldung.

§ 11 Ersatzausfertigungen

Bei Ersatz verloren gegangener Grundscheine durch den VDWS ist im neuen Grundschein der Vermerk „Ersatzausfertigung“ anzubringen und mit Unterschrift und Datum zu bestätigen.

§ 12 VAW

Der VDWS ist Mitglied der VAW (Vereinigte Ausbildungsverbände Windsurfen). Die VAW ist eine internationale Arbeitsgemeinschaft von Wassersport-Schulverbänden deren Ziel es ist, die einheitliche Ausbildung, Prüfung und Vergabe eines Windsurfing Grundscheines zu gewährleisten. Insofern lautet die korrekte Bezeichnung des Grundscheines **VAW Grundschein, ausgestellt durch den VDWS.**

§ 13 Inkrafttreten

Diese Windsurfing-Grundscheinvorschrift des VDWS tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weilheim 10.April 1983

Geändert am 15.4.2014

Teil B

Windsurfing-Grundschein „Junior“ International Basic Licence Windsurfing „Junior“

Für Jugendliche besteht die Möglichkeit, die Prüfung zum Windsurfing-Grundschein „Junior“ abzulegen. Es gelten die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien des VDWS e.V. **Teil A** sofern nicht etwas anderes im Folgenden bestimmt ist.

Zu § 2 Geltungsbereich

Der Windsurfing-Grundschein „Junior“ gilt für Windsurfer in ausgewählten, begrenzten Revieren unter fachkundiger Aufsicht. Die Aufsicht führenden Personen sind insbesondere verantwortlich für die Beurteilung von Revier- und Wetterverhältnissen, schifffahrtsrechtlichen Einschränkungen sowie Eignung, Zustand und Ausrüstung des Windsurfboards gemäß den Regeln der seemännischen Praxis.

Zu § 4 Zulassung

Für die Erteilung eines Windsurfing-Grundscheines „Junior“ müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Prüfung kann nach Vollendung des siebten Lebensjahres und bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres abgelegt werden.
- b) Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- c) Deutsches Jugendschwimmabzeichen in Bronze, beziehungsweise 15 Minuten Dauerschwimmen im schwimmtiefen Wasser.

Der Windsurfing-Grundschein „Junior“ wird mit Vollendung des siebzehnten Lebensjahres ungültig. Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr kann der Windsurfing-Grundschein „Junior“ in den Erwachsenenchein umgeschrieben werden, wenn die theoretische Prüfung für Erwachsene mit Erfolg abgelegt wurde.

Zu § 5 Prüfungsinhalte

Theoretische Prüfung

Materialkunde, Allgemeine Gesetzeskunde, Segeltheorie, Sicherheit, Verhalten in Natur und Umwelt, Knoten und ihre Anwendung.

Weilheim 1. Januar 1992

Geändert am 15.4.2014